

M e r k b l a t t

für die Narrenzünfte, örtlichen Vereine usw. zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

Diese Merkblatt soll dazu dienen, rechtzeitig über die sichere Gestaltung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu informieren. Diese finden vielfach im öffentlichen Verkehrsraum statt, auch wenn die Straßen polizeilich für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind und sich nur Fußgänger und Umzugsteilnehmer im gesperrten Bereich bewegen dürfen. Das Merkblatt ist lediglich eine Information über rechtliche Vorgaben, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf zu achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern jederzeit gewährleistet ist. Der Polizeivollzugsdienst sichert den Umzugsbereich ab, um so die Sicherheit und Ordnung während des Umzugs zu garantieren. Dazu gehört auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen. Weder die Behörden noch die Polizei wollen hierbei kleinlich verfahren. Andererseits ist aber ein gewisser Sicherheitsstandard unerlässlich, um Unfälle, wie sie in der Vergangenheit leider immer wieder zu beklagen waren, möglichst weitgehendst auszuschließen. Außerdem sollte sich jeder Teilnehmer auch des finanziellen Risikos bewusst sein, wenn er sich nicht an die Vorschriften hält. In diesem Zusammenhang sei an das Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen zu ländlichen Umzugsgebräuchen erinnert, welches vom Oberlandesgericht Karlsruhe im übrigen ausdrücklich bestätigt wurde. Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Straßenverkehrs- und Ortspolizeibehörden.

1. Allgemeines

- 1.1 Brauchtumsveranstaltungen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die kleineren örtlichen Veranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei; es empfiehlt sich aber in jedem Fall mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um in Zweifelsfällen die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung treffen zu können.
- 1.2 Die Fahrzeugführer von an der Brauchtumsveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen müssen körperlich und geistig geeignete Personen sein. Auch schon geringer Alkoholgenuß kann zu Eignungsmängeln mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen führen.
- 1.3 Vor Antritt der Fahrt sollte die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges immer überprüft werden, z.B. die lichttechnischen Einrichtungen, das Kennzeichen hinsichtlich seiner Lesbarkeit und die sichere Besetzung des Fahrzeuges. Die Schallzeichen müssen wirksam sein. Eine besondere Prüfung ist angebracht, wenn An- oder Aufbauten vorhanden sind.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 *Betriebserlaubnis für Fahrzeuge*
 - 2.1.1 Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.
 - 2.1.3 Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (hierunter fallen z.B. Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im **Gutachten** bescheinigt.
- 2.2 *Zulassungspflicht für Fahrzeuge*

Alle land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die bauartbestimmt nicht schneller als 32 km/h fahren, sind für die Dauer der Veranstaltung einschl. der An- und Abfahrt zulassungsfrei. Anhänger von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- und Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nicht erlaubt. Die Fahrzeugscheine sind mitzuführen.
- 2.3 *Zulässige Höchstgeschwindigkeiten*

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

 - 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis sowie bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden,

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden sowie bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind und Fahrzeugkombinationen, bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild auf der Rückseite des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf den für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

2.4 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

3. Technische Voraussetzungen für Zugfahrzeuge und Anhänger

3.1 Bremsausrüstung

- 3.1.1 Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
- 3.1.2 Bei Zugmaschinen mit Einradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
- 3.1.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben in Form
- einer Handhebelbremse, die der Fahrzeugführer bedienen kann (wenig zu empfehlen) oder
 - einer Auflaufbremse (Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklaufsperre nicht in Funktion gesetzt sein) oder
 - einer Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Abreibbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein.
- 3.1.4 Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers entweder größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kraftfahrzeuges oder 3 t übersteigt.
- 3.1.5 Abweichungen von den unter Ziff. 3.1.1 bis 3.1.4 aufgeführten Vorgaben sind bei Einsätzen auf örtlicher Ebene beschränkt möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet (**Gutachten**) und die zuständige Stelle die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt.

3.2 Zugzusammenstellung und Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen

- 3.2.1 Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:
- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können;
 - die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
 - die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen;
 - die Anforderung an die Bremsanlagen vom Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Ziff. 3.1 sind zu erfüllen.

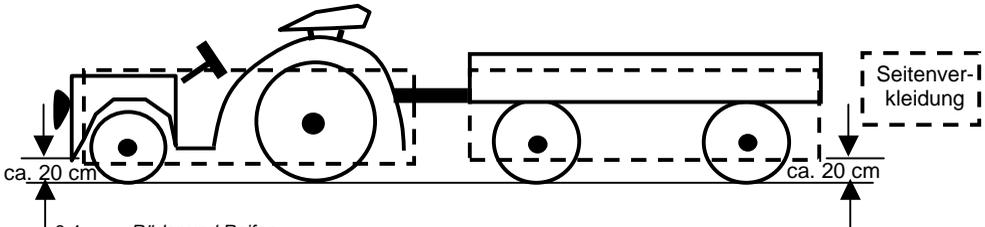
Im übrigen darf hinter Zugmaschinen grundsätzlich nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, dass es die Erlaubnisbehörde ausdrücklich bewilligt hat.

- 3.2.2 Die Verbindung von Kfz und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.

In besonderen Fällen ist eine fachliche vertretbare Änderung der Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv beurteilt (**Gutachten**) und von der zuständigen Stelle zusätzlich genehmigt wird.

3.3 Verkleidung, Aufbauten, Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte

- 3.3.1 Durch die An- oder Aufbauten werden häufig die Maße der Fahrzeuge verändert. Da solche Veränderungen der Ladung des Fahrzeuges zugerechnet werden, ist dann eine Erlaubnis gem. § 46 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen, wenn ein oder mehrere nachfolgende Maße überschritten werden. Gesamthöhe 4 m, Gesamtbreite 2,55 m und Gesamtlänge von 20 m. Die Maße beziehen sich auf das Fahrzeug mit den An- und Aufbauten einschließlich des mitgeführten Anhängers. Gleiches gilt für die Achslasten und Gesamtgewichte.
Eine Überschreitung dieser Maße und Gewichte ist nur zulässig, wenn dadurch keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf den Veranstaltungen bestehen. Die notwendige Unbedenklichkeit ist in diesen Fällen vom **amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten** zu bescheinigen. Ohne diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nicht möglich.
- 3.3.2 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss an Zugmaschine und Anhänger eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die etwa 20 cm über dem Boden endet und die Räder so gegenüber dem Zuschauer gesichert sind. Die Seitenverkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.
- 3.3.3 Bei Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Kfz.-Führer nach vorne ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts unter Umständen durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.
- 3.3.4 Besondere Vorsicht gilt bei der Verwendung von Tiefladern. Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.
- Bei vorhandenen Straßenbahnoberleitungen ist darauf zu achten, dass eine Berührung mit ausgestreckter Hand ausgeschlossen sein muss.



3.4 Räder und Reifen

Die Tragfähigkeit der verwendeten Räder und Reifen in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

3.5 Lichttechnische Einrichtungen

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

3.6 Außerdeutsche Fahrzeuge

Hier gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr -IntKfzVO, PflversAusl-). Auf Antrag sind Ausnahmen nur möglich, wenn in diesen Einzelfällen die versicherungsrechtlichen Fragen durch die Vorlage einer Bescheinigung beantwortet sind.

4. Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen und Anhängern

- 4.1 Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheit haben. Während der Veranstaltung selbst dürfen Personen auch auf der Ladefläche von Lkw und Anhängern befördert werden. Die Mitnahme von Personen ist allerdings nur auf zweiachsigen Anhängern zulässig, wenn diese an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.
Sollen Personen auch während der An- und Abfahrt auf der Ladefläche transportiert werden, ist eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

- 4.2 Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- 4.3 Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.0 m einzuhalten. Bei Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 0.80 m ausreichend.
- 4.4 Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- 4.5 Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Ziffer 2.3) wird verwiesen.
- 4.6 Ein- und Ausstiege sollten, bezogen auf die Fahrtrichtung, möglichst hinten, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- oder Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- 4.7 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- 4.8 Auf Fahrzeugdächern und Zugverbindungen dürfen sich grundsätzlich keine Personen aufhalten.

5. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

- 5.1 Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- 5.2 Der Fahrzeugführer muss eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, welche ihn zum Führen des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 in der Fassung bis 31.12.1999 oder der Klasse L berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Die Fahrerlaubnis ist vom Fahrzeugführer jeweils mitzuführen.

6. Andere Umzugsfahrzeuge (Gespannfahrzeuge, Reiter, Radfahrer usw.)

- 6.1 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Pferde von Reitern müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.
- 6.2 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.
- 6.3 Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.
- 6.4 Unabhängig von den für die Veranstaltung getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach der Veranstaltung nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.
- 6.5 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit sonstiger Fahrzeuge und der Mitnahme von Personen auf deren Ladefläche gelten die Ausführungen unter Ziffer 4 analog.

7. Besondere Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- 7.1 Während der Veranstaltungsteilnahme muss durch Begleitpersonen (Zugordner, „Wagenengel“) oder durch eine technische Sicherung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.
- 7.2 An den Außenseiten der Fahrzeuge und Anhänger dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

8. Sonstiges

Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine Veranstaltungs-/Umzugsordnung erstellt und mit der zuständigen Ortpolizeibehörde und der Polizei abstimmt. U.a. sollte geregelt sein

- Teilnahmebedingungen, Anmeldung und Aufstellungszeit,
- Aufstellungsräume,
- Reihenfolge der Gruppe,
- Abstand von Gruppe zu Gruppe,
- Verhaltenshinweise, wie Werfen von Bonbons, Obst u.a., Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeit u.a.,
- der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktpersonen zur Polizei sein sollten,
- der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, Rotes Kreuz, Feuerwehr usw.).